

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Hess und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/72 –

IS-Anhänger und deren Kinder im In- und Ausland – Stand 30. September 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „IS-Anhänger und deren Kinder im In- und Ausland“ (Bundestagsdrucksache 19/20201) wurde unter anderem erfragt, wie viele Personen innerhalb der vergangenen 15 Jahre aus welchem deutschen Bundesland zu der Terrormiliz Islamischer Staat ausgereist sind. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die bereits vorliegenden Informationen um die Daten für das Jahr 2020 ergänzt werden.

1. Wie viele Personen sind nach aktuellen Kenntnissen der Bundesregierung bis zum 30. September 2021 aus welchem deutschen Bundesland zu der Terrormiliz Islamischer Staat (oder zu einer anderen islamistischen Miliz in Syrien bzw. im Irak) ausgereist (bitte nach Zeitpunkt der Ausreise, Dauer, Ort und Zweck des Auslandsaufenthalts, Geburtsdatum, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit – bitte gegebenenfalls auch doppelte Staatsangehörigkeiten angeben – der ausgereisten Person aufschlüsseln; falls keine genauen Zahlen vorliegen sollten, bitte Schätzungen angeben)?

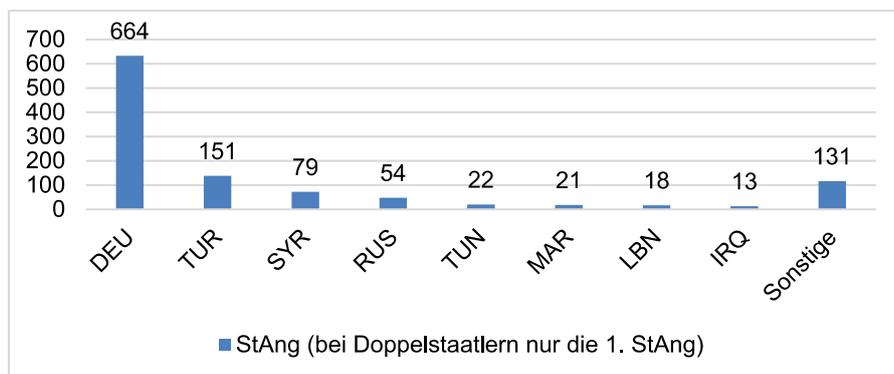
Derzeit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu mehr als 1.150 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die seit 2011 in Richtung Syrien bzw. Irak gereist sind und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aktuell dort aufhalten bzw. aufgehalten haben. Hiervon sind 25 Prozent weiblich.

Zu etwa 65 Prozent dieser gereisten Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie auf Seiten des sog. Islamischen Staates, der al-Qaida oder deren nahestehenden Gruppierungen sowie anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen bzw. unterstützt haben.

Die meisten Ausreisen waren in den Jahren 2013 bis 2015 zu verzeichnen. In den Folgejahren gingen die Zahlen sukzessive zurück. Seit 2019 werden Ausreisen nur noch vereinzelt registriert. Im Jahr 2021 wurde bislang eine Ausreise in Richtung Syrien bzw. Irak bekannt.

Der überwiegende Teil der insgesamt gereisten Personen war zum Zeitpunkt der Ausreise jünger als 30 Jahre, 5 Prozent der Ausgereisten waren minderjährig.

Mehr als die Hälfte der gereisten Personen besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Hierzu zählen auch Personen, die neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.



Staatsangehörigkeit Gereiste

Hinsichtlich der Religionszugehörigkeit liegen keine belastbaren Informationen vor. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die in Richtung Syrien bzw. Irak ausgereist sind, sich bis auf einzelne Ausnahmen dem Islam zugehörig fühlen oder gefühlt haben.

Hinsichtlich der regionalen Verteilung sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im höheren zweistelligen Bereich betroffen. Zu Dauer der Ausreisen, Orten und Zwecken der Auslandsaufenthalte liegen der Bundesregierung nicht in allen Fällen konkrete und vollständig belastbare Erkenntnisse vor.

Weitergehende Angaben bzw. Aufschlüsselungen im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung aufgrund der hohen Zahl der Ausgereisten mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, da dies eine händische Auswertung sämtlicher zu den genannten 1.150 Ausreisefällen vorliegenden Akten erfordern würde.

Grundlage der vorliegenden Fallzahlen sind die Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden zu entsprechenden Reisesachverhalten.

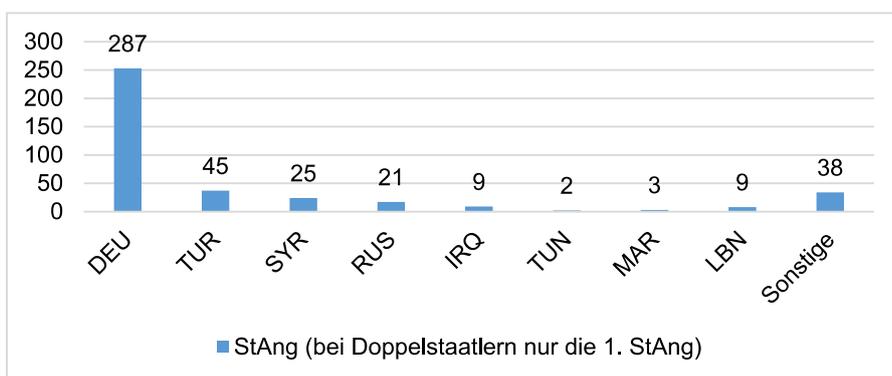
Diese Erkenntnisse werden bei Vorliegen neuer oder weitergehender Informationen ergänzt bzw. aktualisiert. Neue Informationen, die zum Verdichten bzw. Validieren vorhandener Erkenntnisse beitragen, z. B. im Hinblick auf Reisebewegungen oder die Beteiligung einer Person an Kampfhandlungen, werden beispielsweise im Rahmen von laufenden Ermittlungsverfahren in Deutschland oder des Informationsaustauschs mit ausländischen Partnern gewonnen. Insofern unterliegen die Fallzahlen allgemein, aber auch die Erfassung der Personen in den einzelnen Kategorien regelmäßigen Veränderungen.

Im Rahmen dieses Prozesses wurden in den vergangenen Monaten auch Änderungen bei der statistischen Erfassung der Reisesachverhalte und einzelne konkretisierende Nacherfassungen der Jahre 2012 bis 2014 vorgenommen, um die bisherigen, aber auch künftige Reisebewegungen detaillierter abbilden zu können. Dies hat zu entsprechenden Veränderungen bei der Anzahl der Ausreisen sowie der Ausreiseversuche geführt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um neu

hinzugekommene Reisesachverhalte, sondern um solche, die den deutschen Sicherheitsbehörden bekannt waren.

2. Wie viele von den in Frage 1 erfragten Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 30. September 2021 nach Deutschland wieder eingereist, in welchem Bundesland halten sie sich gegenwärtig auf, wird oder wurde gegen die wiedereingereisten Personen strafrechtlich ermittelt, und wenn ja, gegen wie viele von ihnen wird oder wurde wegen der Begehung welcher Delikte ermittelt, welchen Ausgang hatten die bereits abgeschlossenen Ermittlungs- und Hauptverfahren, und gegen wie viele von ihnen liegt ein Haftbefehl vor (bitte nach Staatsangehörigkeit – bitte gegebenenfalls auch doppelte Staatsangehörigkeiten angeben –, dem Straftatbestand wegen dem strafrechtlich ermittelt wird oder wurde sowie der Art und Höhe der verhängten Strafe aufschlüsseln)?

Etwa 37 Prozent der (mehr als 1.150) gereisten Personen kehrten bislang nach Deutschland zurück, hiervon sind etwa 20 Prozent weiblich. Mindestens 22 Personen haben Deutschland nach ihrer Rückkehr aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Abschiebung) zwischenzeitlich wieder verlassen bzw. sind freiwillig in einen Drittstaat ausgereist.



Staatsangehörigkeit Zurückgekehrte

Der aktuelle Aufenthaltsort der Personen wird im Bundeskriminalamt (BKA) nur zu Personen nachgehalten, die sich aufgrund von Erkenntnissen im Einzelfall in polizeilicher Bearbeitung bzw. unter polizeilicher Beobachtung befinden. Eine Aussage zu der Gesamtmenge der Rückkehrer ist daher nicht möglich.

Aktuell wurde nach Kenntnisstand des BKA gegen 276 der zurückgekehrten Personen ein Ermittlungsverfahren aufgrund von Straftaten, die im Zusammenhang mit deren Ausreise in Richtung Syrien bzw. Irak stehen, insbesondere gemäß §§ 89a und 129a, 129b des Strafgesetzbuches und/oder des Völkerstrafgesetzbuches, eingeleitet.

Gemäß den dem BKA vorliegenden Erkenntnissen wurden bisher 83 Personen verurteilt; 140 Ermittlungsverfahren sind aktuell noch anhängig und 53 Verfahren wurden vorläufig eingestellt. Offene Haftbefehle zu nach Deutschland zurückgekehrten Personen liegen nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die im BKA vorliegenden Erkenntnisse zu Rückkehrern grundsätzlich tagesaktuellen Schwankungen unterliegen. Die Erkenntnisse aus den Ländern zur Einleitung, Einstellung oder zum Abschluss von Ermittlungsverfahren gehen zum Teil mit Zeitverzug im BKA

ein. Eine Meldeverpflichtung gegenüber dem BKA bezüglich etwaiger Haftdaten existiert nicht.

3. Wie viele von den in Frage 2 abgefragten Personen wurden bis zum 30. September 2021 auf Veranlassung der Bundesregierung wieder nach Deutschland gebracht, wann genau wurde jeweils der Transport durchgeführt, und wie hoch waren die Gesamtkosten für den Transport dieser Personen nach Deutschland, die bis zum 30. September 2021 entstanden sind (bitte nach Geburtsdatum, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit – bitte gegebenenfalls auch doppelte Staatsangehörigkeiten angeben – und aktuellem Aufenthaltsort der jeweiligen Person aufschlüsseln)?

Von den in der Antwort zu Frage 2 erfassten Personen wurden bis zum Stichtag 30. September 2021 vier Personen auf Veranlassung der Bundesregierung wieder nach Deutschland gebracht. Die Rückholungen dieser deutschen Staatsangehörigen erfolgte auf Grundlage von § 5 des Konsulargesetzes, nach dem die Betroffenen zum Ersatz der dem Bund entstandenen Auslagen verpflichtet sind.

Eine Auskunft zu den durch die Rückholung entstandenen Kosten kann zum Schutze von Persönlichkeitsrechten der Betroffenen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung – VSA) nicht offen erfolgen und wird als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ separat übermittelt.*

Darüberhinausgehende Angaben werden zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen auch nicht in eingestufte Form aufgeführt. Aufgrund der geringen Personenanzahl besteht hier die Gefahr, dass mitgeteilte Informationen konkret auf Einzelpersonen zurückgeführt werden können. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem sämtliche persönlichen oder personenbezogenen Daten unterfallen, hat als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Verfassungsrang (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG – i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG; vgl. BVerfGE 65, 1 [41 ff.]; 118, 168 [184]; 128, 1 [43, 44]). Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig (BVerfGE 65, 1, Ls. 2). Bei der Abwägung mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages ist zu beachten, dass das Fragerecht als politisches Kontrollrecht auf Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet ist (vgl. auch BVerfGE 67, 100 [144]; 77, 1 [47]).

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

4. Wurden den in Frage 2 erfragten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 irgendwelche Betreuungsmaßnahmen (z. B. Integrationsmaßnahmen, psychosoziale Beratung, Sprachkurse etc.) zur Verfügung gestellt?

Wenn ja, welche Betreuungsmaßnahmen wurden den in Frage 2 erfragten Personen seit dem Jahr 2010 zur Verfügung gestellt, wie viele Personen haben diese Maßnahmen jährlich in Anspruch genommen, wie hoch waren die hierdurch verursachten jährlichen Kosten, und wie werden sich laut Prognose der Bundesregierung die jährlichen Gesamtausgaben hierfür in den kommenden fünf Jahren entwickeln (bitte jeweils nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Betreuungsmaßnahmen obliegt – in Abhängigkeit von der konkreten Maßnahme – überwiegend den zuständigen Behörden in den jeweiligen Ländern. Hierzu liegen der Bundesregierung keine umfassenden Erkenntnisse vor.

Seit 2019 fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in vom Phänomen besonders betroffenen Ländern im Rahmen eines Modellprojekts Stellen zur Koordinierung von Maßnahmen für rückkehrende und zurückgekehrte Personen. Diese sog. Rückkehrkoordinierenden vermitteln bedarfsgerechte Maßnahmen, unter anderem solche der Reintegration, der Deradikalisierung und psychosozialen Beratung. Im Kontext von Maßnahmen zur Deradikalisierung besitzt die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass sich derzeit eine höhere zweistellige Anzahl an zurückgekehrten Personen in Deradikalisierungsmaßnahmen befindet (Stand: zweites Quartal 2021).

Kinder in Deutschland erhalten im Rahmen der gesetzlichen Regeln die für das Kindeswohl bedarfsgerechten Unterstützungsangebote. Dies umfasst insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe durch die zuständigen Behörden der Länder.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

